

Bürgergemeinde Aarwangen

Pflicht-, Nutzungs- und Pachtreglement



23. November 1999

Pflicht-, Nutzungs- und Pachtlandreglement

der Bürgergemeinde Aarwangen

Burgernutzen

Allgemeines

Grundsatz **Art. 1** Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung und deren Pflichten in der Bürgergemeinde Aarwangen.

Es soll insbesondere gewährleistet, dass die Nutzung und Pflichterfüllung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes erfolgt.

Generelle Voraussetzungen **Art. 2** Burgernutzen darf nur aus dem Vermögensertrag ausgerichtet werden. Das Vermögen der Bürgergemeinde darf zur Nutzungsausrichtung nicht angegriffen werden.

Die Bürgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

Nutzungsjahr **Art. 3** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Anmeldung **Art. 4** Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich, bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres, der Bürgerpräsidentin oder dem Präsidenten mit.

Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglementes, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung **Art. 5** Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres:

- das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Aarwangen besitzt
- das 24. Altersjahr zurückgelegt hat
- seit drei Monaten in der Gemeinde Aarwangen seine Schriften hinterlegt hat
- einen eigenen Haushalt (inkl. Küche) führt.

Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese nur ein Nutzen ausbezahlt.

Gerichtlich getrennte Ehegatten beziehen zusammen nur ein Los.

Bei einer Scheidung muss sich die Person, die aus der gemeinsamen Wohnung wegzieht, neu anmelden. Ansonsten verliert sie die Nutzungsberechtigung.

Verlust der Nutzungsberechtigung

Art. 6 Die Nutzungsberechtigung verliert, wer

- stirbt
- aus der Gemeinde wegzieht
- das Bürgerrecht aufgibt
- schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet
- den eigenen Haushalt aufgibt, ausser der Nutzungsberechtigte befindet sich in einem Spital, Alters- oder Pflegeheim und habe seine Schriften weiterhin in Aarwangen deponiert.

Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Jahr noch beanspruchen.

Nutzungsarten

Holznutzen

Art. 7 Über Grösse und Art des Holzloses entscheidet der Burgerrat.

Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat, unter Vorbehalt von Art. 2, Anspruch auf einen Barbetrag.

Der Burgerrat legt diesen Barbetrag anhand der ortsüblichen Marktpreise fest.

Landnutzen

Art. 8 Jede nutzungsberechtigte Person hat, unter Vorbehalt von Art. 2, Anspruch auf eine Barentschädigung im Gegenwert einer ganzen Rütli.

Pflichten

Pflichten

Art. 9 Der Burgerrat kann nach seinem Ermessen

- die Nutzungsberechtigten zu Gemeinwerken aufbieten
- bei Nichtbefolgung der Aufgebote den Burgernutzen entsprechend kürzen
- bei Nichtbefolgung des publizierten Waldschlusses den nächsten Burgernutzen entsprechend kürzen.

Pachtland

Nicht benötigtes
Pachtland

Art. 10 Der Burgerrat verpachtet das Pachtland, das nicht dem Landwirtschaftsbetrieb der Burgergemeinde Aarwangen zugeteilt ist, parzellenweise an die in der Einwohnergemeinde wohnhaften Landwirte und Gartenbaubetriebe.

Er berücksichtigt nur Landwirte und Gartenbaubetreiber, welche

- das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben
- nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

Der Burgerrat verpachtet freiwerdendes Bürgerland nach Möglichkeit an burgerliche Landwirte und Gartenbaubetreiber, die über eine unterdurchschnittliche Betriebsgrösse verfügen.

Er stellt nichtburgerliche Ansprecher, die mit einer Bürgerin verheiratet sind, den burgerlichen Ansprechern gleich.

Haben alle interessierten burgerlichen Landwirte und Gartenbaubetreiber eine Bürgerparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen an nichtburgerliche Landwirte und Gartenbaubetreiber verpachten.

Pachtverträge

Art. 11 Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechtes und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge ab. Dabei ist er besorgt, dass das Land an Bewirtschafter verpachtet wird, welche eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung praktizieren.

Übergangsbestimmungen

Art. 12 Die gegenwärtige Pachtverteilung wird bei Ablauf der Pachtverträge diesem Reglement angepasst.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13 Der Burgerrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Alle die ihm widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Versammlung vom 17. September 1999 nahm dieses Reglement an.

Präsident:
Hanspeter Zingg

Sekretärin:
Edith Kurmann

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 19.08.1999 bis 17.09.1999, 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung, auf der Gemeindeschreiberei Aarwangen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 33 vom 19.08.1999 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Aarwangen, 17. Oktober 1999

Die Sekretärin:
Edith Kurmann

Der Burgerrat hat an seiner Sitzung vom 29. November 1999 beschlossen, das vorliegende Reglement mit Datum vom 23. November 1999 in Kraft zu setzen.

Aarwangen, 29. November 1999

Die Sekretärin:
Edith Kurmann

Pflicht-, Nutzungs und Pachtreglement

der Burgergemeinde Aarwangen

1. Reglementsänderung

Burgernutzen

Allgemeines

Generelle Voraus- Art. 2 Ein Barnutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max.
setzung Fr.300.00 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Barnutzens
darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen.

Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen
und vertraglichen finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

Genehmigt durch die Burgergemeindeversammlung vom 28. November 2005.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Aarwangen, 30. Dezember 2005

Präsident:
Hanspeter Zingg

Sekretärin:
Edith Kurmann

2. Teilrevision des Pflicht-, Nutzungs- und Pachtreglements der Burgergemeinde Aarwangen vom 23. November 1999

Die ordentliche Versammlung der Burgergemeinde Aarwangen vom 7. Mai 2010 beschliesst:

Das Pflicht-, Nutzungs- und Pachtreglement der Burgergemeinde Aarwangen vom 23. November 1999 wird wie folgt geändert:

Nutzungsberechtigung

Verlust der Nutzungsberechtigung Art. 6 Die Nutzungsberechtigung verliert, wer

- stirbt
- aus der Gemeinde wegzieht
- das Bürgerrecht aufgibt
- schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet
- den eigenen Haushalt aufgibt, ausser der Nutzungsberechtigte befinde sich in einem Spital, Alters- oder Pflegeheim und habe seine Schriften weiterhin in Aarwangen deponiert.

Wer die Nutzungsberechtigung aus obgenannten Gründen verliert, kann die Nutzung für das laufende Jahr noch beanspruchen.

Anspruch auf den Barbetrag für das betreffende Jahr verliert, wer den Burgernutzen am Auszahlungstag nicht persönlich abholt oder durch eine bevollmächtigte Stellvertretung abholen lässt.

Nutzungsarten

Holznutzen Art. 7 Über Grösse und Art des Holzloses entscheidet der Burgerrat.

Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat, unter Vorbehalt von Art. 2, Anspruch auf einen Barbetrag.

Der Burgerrat legt diesen Barbetrag anhand der ortsüblichen Marktpreise fest.

Losholz ab Wald darf nur für den Eigenverbrauch bezogen werden. Die Abgabe oder der Verkauf an Dritte ist nicht gestattet.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die ordentliche Versammlung der Burgergemeinde Aarwangen hat diese Teilrevision am 7. Mai 2010 beschlossen.

Namens der Burgergemeinde Aarwangen

Der Präsident
Fritz Kläntschi

Die Sekretärin
Marianne Küffer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass die 2. Teilrevision des Pflicht-, Nutzungs- und Pachtreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Burgerversammlung vom 7. Mai 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 1. April und 6. Mai 2010 publiziert.

4912 Aarwangen, 8. Mai 2010

Die Sekretärin

Marianne Küffer